



Zürich, im Januar 2014

Richtlinien zur Anonymisierung von Entscheiden für die Internetpublikation

A. Grundsatz

Personenbezeichnungen und personenbezogene Angaben bzw. Elemente, die Rückschlüsse auf Parteien oder andere im Entscheid genannte (natürliche und juristische) Personen oder Institutionen ermöglichen, sind entweder durch Abkürzungen zu ersetzen, zu verfremden oder zu entfernen. Die Anonymisierung ist jedenfalls so zu gestalten, dass das Verständnis des Sachverhalts und des Entscheidzusammenhangs nicht unnötig beeinträchtigt wird.

B. Vorgehen

1. Der Entscheidkopf (Rubrum, Parteibezeichnungen usw.) und das Dispositiv werden entfernt. Die Entscheidformel kann (teilweise) verwendet werden, wenn sie für das Ergebnis wesentlich ist.
2. Personennamen (Vor- und Nachnamen sowie Firmen) werden durch einen Buchstaben dargestellt, bei Firmen unter Belassung der üblich abgekürzten Gesellschaftsform:
 - Initialen können verwendet werden, wenn das Erkennen der familiären Beziehung der Personen untereinander für den Sachverhalt wesentlich ist.
 - Initialen sind durch andere Buchstaben zu ersetzen, wenn sie in Verbindung mit weiteren Angaben (z.B. Orte, unten Ziffer 6) Rückschlüsse auf die betroffenen Personen oder Institutionen zulassen.
 - Umschreibungen (z.B. Verfremdungen), die zwar keine Namen enthalten, jedoch auf allgemein bekannte Personen oder Institutionen schliessen lassen, sind zu vermeiden.
3. Berufsbezeichnungen werden entfernt, sofern die berufliche Tätigkeit der betroffenen Person nicht ganz oder teilweise Gegenstand des Verfahrens ist.
4. Geburtsdaten bzw. Jahrgänge werden entfernt, soweit sie nicht entscheidwesentlich sind.
5. Identifikationsnummern (Fahrzeugkennzeichen, Versicherten- oder Katasternummern usw.) werden entfernt.
6. Ortsbezeichnungen (Städte-, Gemeinde-, Flurnamen usw.) werden in der Regel nicht anonymisiert. Ausnahmen:
Es handelt sich bei der Gebietskörperschaft um eine Partei oder Prozessbeteiligte und ihr Name ist für das Verständnis des Entscheids nicht erforderlich.
Die Ortsbezeichnung lässt auf eine am Verfahren beteiligte natürliche oder juristische Person schliessen.

Wichtig: Auch mit einer sorgfältigen Anonymisierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Leserin oder ein Leser aufgrund ihres bzw. seines Wissens aus anderen Quellen Rückschlüsse machen und demzufolge möglicherweise Personen erkennen kann. Die Anonymisierung soll die automatische Indexierung durch Internet-Suchmaschinen verhindern oder massgeblich erschweren.